

**Hartwig Löger**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0210-GS/VB/2018

Wien, 4. Jänner 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2203/J vom 5. November 2018 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4.:

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat u.a. dazu befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen (sog. klassisches Interpellationsrecht). Eine Geschäftsführung der Bundesregierung liegt vor, soweit eine Ingerenzmöglichkeit eines Mitglieds der Bundesregierung besteht. Wird eine wirtschaftliche Tätigkeit durch selbstständige juristische Personen (genauer: deren Organe) ausgeübt (Art. 52 Abs. 2 B-VG), so liegt eine zu kontrollierende Privatwirtschaftsverwaltung nur hinsichtlich der Rechte (z.B. Beteiligungsrechte) des Bundes vor, nicht hinsichtlich der Tätigkeit der Organe der juristischen Person (vgl. *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht<sup>11</sup> (2015) Rz 502).

Im Lichte der oben genannten Ausführungen betreffen die vorliegenden Fragen 1. bis 4. inhaltlich nicht die Geschäftsführung der Bundesregierung und sind somit nicht vom Interpellationsrecht des Art. 52 Abs. 1 B-VG umfasst.

Es darf in diesem Zusammenhang auch auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1754/J vom 26. September 2018 verwiesen werden.

Der Bundesminister:

Hartwig Löger

Elektronisch gefertigt

